



SATZUNG

**Zentrum für Demokratie
und Freiheit Mittelhessen e.V.**

*Beschlossen auf der
Gründungsversammlung am 05.02.2026
in Biedenkopf*

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr	S. 1
§ 2 Zweck des Vereins	S. 1
§ 3 Mitgliedschaft	S. 2
§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel	S. 3
§ 5 Organe	S. 3
§ 6 Vorstand	S. 3
§ 7 Aufgaben des Vorstands	S. 4
§ 8 Bestellung des Vorstands	S. 4
§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	S. 4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	S. 5
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	S. 5
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	S. 6
§ 13 Rechnungslegung und Revision	S. 7
§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen	S. 7
§ 15 Inkrafttreten	S. 7

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für Demokratie und Freiheit Mittelhessen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgreicher Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Biedenkopf (Hessen).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Förderung der politischen und staatsbürgerlichen Bildung,
 - die Förderung des demokratischen Dialogs und des Verständnisses zu Fragen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der verfassungsrechtlichen nationalstaatlichen Ordnung, der Freiheit, des Rechtsstaats sowie des friedlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens,
 - die Vermittlung von Sachwissen über die Werte und Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, Diskussions- und Dialogveranstaltungen,
 - die Erstellung und Verbreitung von Publikationen in analoger und digitaler Form,

- die Sammlung, Aufbereitung und Dokumentation zur historischen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung Mittelhessens im Rahmen politischer und historischer Bildungsarbeit,
 - die Durchführung oder Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Zeitzeugen- und Dokumentationsprojekten,
 - die Zusammenarbeit mit Trägern der politischen Bildung, wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen sowie kommunalpolitischen Vereinigungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wird den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung Hessens förderliche Arbeit gewährleisten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60 Euro.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden, wenn es

a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder

b) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Fördermitgliedschaften sind zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen aus § 3 dieser Satzung gleichermaßen.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden.
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme von Neumitgliedern.

§ 8 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand

nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss wird durch die Rechnungsprüfer geprüft. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 05.02.26 in Biedenkopf in Kraft.

